

wird, der Gesetzentwurf zurückgewiesen ist. Wenn mit Nein darauf geantwortet wird, so würde daraus folgen, daß die Deputation sofort zu beauftragen wäre, einen Hauptbericht zu fertigen. Da uns nun hier ein Gesetzentwurf mittelst allerhöchsten Decrets vorgelegt ist, welcher durch eine Antwort, die vielleicht mit Ja ausfallen dürfte, zurückgewiesen würde, und hier nur von einer Frage die Rede sein kann, so glaube ich, würde diese auf den jetzt bezeichneten Satz des Deputationsgutachtens zu stellen und mit Ja und Nein darauf zu antworten sein.

Prinz Johann: Ich erlaube mir eine Bemerkung. Im Fall das Deputationsgutachten angenommen wird, so würde jedenfalls die Abgabe an die zweite Kammer zu beschließen sein, weil die zweite Kammer über das Princip sich ebenfalls äußern müsse.

v. Zedtwitz: Ich würde mir die Bitte erlauben, die Frage in zwei Theile zu spalten. Der erste Theil des Antrags ist auf Ablehnung des Gesetzes gerichtet, der zweite auf Vorschläge der Deputation, welche der künftigen Bearbeitung des Gesetzes zum Grunde zu legen seien. Mit den Vorschlägen der Deputation könnte ich mich im Allgemeinen nicht vereinigen; darüber ist aber eigentlich noch gar nicht debattirt worden; gleichwohl sind einige Punkte darin, welche der besondern Debatte bedürfen möchten, da ich wenigstens nicht so geradezu darauf hinweisen möchte. Ich stelle daher anheim, ob nicht diese Punkte noch besonders debattirt werden sollen.

Vizepräsident v. Carlowitz: Da Niemand darüber gesprochen hat, andrerseits aber es Niemandem verwehrt worden ist, auch die einzelnen Punkte zu besprechen, so hat freilich die Deputation annehmen müssen, daß man allgemein mit diesen Punkten einverstanden sei.

Präsident v. Gersdorf: Ich habe aus demselben Grunde, den der Herr Vizepräsident ausgesprochen hat, die allgemeine Debatte für geschlossen erachtet.

v. Zedtwitz: Da müßte doch den Mitgliedern, welche anderer Ansicht sind, das Recht vorbehalten bleiben, künftig, wenn der Gesetzentwurf vorgelegt werden wird, dessenungeachtet noch dagegen sprechen zu können.

Prinz Johann: Soviel muß ich doch bemerken, daß, wenn die Kammer das Deputationsgutachten annimmt, die Regierung wenigstens die Hauptgrundsätze wissen muß, nach welchen der neue Gesetzentwurf gewünscht wird.

Staatsminister v. Wietersheim: Ich erlaube mir zu bemerken, daß es in einer Hinsicht der Regierung nur erwünscht sein könnte, wenn die Berathung auch auf die einzelnen Punkte sich erstreckte. In einer andern Beziehung erlaube ich mir zu bemerken, daß, wenn auch die Kammer mit der Deputation durchgängig übereingestimmt hätte, und auch die zweite Kammer der ersten beitreten sollte, die Regierung sich immer verpflichtet halten würde, den Gesetzentwurf ganz nach eigener Ueberzeugung zu fassen. Ich kann eine bestimmte Erklärung nicht geben, ob es thunlich sei, im Wesentlichen auf diese Grundsätze einzugehen. Wenn das aber auch der Fall ist, und ich habe schon gesagt, daß die Meinungsverschiedenheit nicht groß sei, so wird doch die Re-

gierung die einzelnen Bestimmungen immer ganz anders fassen, und zum Theil von den Vorschlägen der Deputation abweichen. Ich glaube daher, es wird kaum nothwendig sein, jetzt über letztere zu debattiren. Es kommt bei speciellen Vorschriften außerordentlich viel darauf an, wie sie gefaßt sind, und wenn nicht eine bestimmte Fassung vorliegt, wird es schwierig sein, einen festen Beschluß zu fassen.

Präsident v. Gersdorf: Meine Herren! Ich glaube, die Fassung ist so. Es ist das eine Haupthinweisung, welche uns die Deputation gegeben hat und der Herr Geheimrath hier beigetreten ist. Ganz bestimmt könnte niemals irgend ein Zweifel darüber stattfinden, daß Jemandem, der jetzt mit der unter a. gefaßten Idee sich nicht ganz vereinigen könnte, es verwehrt oder übel gedeutet werden kann, wenn er jetzt nicht darüber spricht, oder künftig dagegen. Es kommt mir beinahe vor, wie ein ähnlicher Fall von gestern. Es ist aber gerade meine Pflicht, weder der zweiten Kammer, noch einem einzelnen Mitgliede gegenüber eine Präjudiz eintreten zu lassen. Ich glaube, es ist gefährlich, sich darüber auszusprechen; denn wenn man heute das Recht hat, zu sagen, das Recht sei ihm vorbehalten, so könnte man morgen sagen, das Recht ist ihm nicht vorbehalten. Ich glaube, das versteht sich von selbst; was sich aber von selbst versteht, ist vorsichtiger nicht zu berühren.

Wenn Niemand Etwas gegen die Art der Behandlung der Sache anzuführen hat, würde ich den Namensaufruf eintreten lassen und die Frage auf das Deputationsgutachten stellen, und frage (hier verlassen die anwesenden Herren Staatsminister und königlichen Commissarien den Saal) daher die Kammer: ob sie den Vorschlag der Deputation: „Die geehrte Kammer wolle den in Rede stehenden Gesetzentwurf ablehnen, und die hohe Staatsregierung ersuchen, baldthunlichst den Ständen einen andern, mit den oben unter a, b, c, d, e entwickelten Ansichten und Grundsätzen im Wesentlichen übereinstimmenden Gesetzentwurf „über die Vertretung der evangelisch-lutherischen Glaubensgenossen in Parochialangelegenheiten“ vorzulegen,“ annehme? — Die Frage wird mit Ausnahme folgender 4 Kammermitglieder: D. v. Ammon, Decan Kutschank, D. Großmann und v. Miltitz, von sämtlichen Anwesenden bejaht. —

Präsident v. Gersdorf: Ich erlaube mir die Bitte auszusprechen, daß die geehrten Mitglieder der dritten Deputation nach aufgehobener Session einen Augenblick verziehen möchten.

v. Welck: Ist es nicht nöthig, noch eine Frage auf den §. 221 des Berichts enthaltenen Antrag der Deputation zu stellen? Mir scheint dieser Antrag noch offen zu sein.

Präsident v. Gersdorf: Dagegen muß ich Folgendes bemerken. Einmal habe ich früher geglaubt, es sei zugleich die Frage mit darauf zu stellen; dann aber auch, es sei in dem Satze, den wir jetzt angenommen haben, ausdrücklich angeführt; dann war ich der Meinung, wenn Jemand Zweifel hegte, würde er darauf zurückkommen. Auch habe ich den Herrn Referenten gefragt, ob derselbe glaube, daß es nöthig sei, er hat es aber ebenfalls nicht für nöthig erachtet, sondern angenommen, daß es sich von selbst verstehe, es liege mit darin.